

MINOGGIO • Königsstraße 60 • 48143 Münster

Landgericht XXX

Dr. Ingo Minoggio^{*2}

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Peter Wehn¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Barbara Bischoff^{**2}

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Karsten Possemeyer²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Thomas Westermann¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

*Lehrbeauftragter

- Steinbeis Hochschule Berlin
- Frankfurt School of Finance

**Lehrbeauftragte

- FOM Hochschule
- Frankfurt School of Finance
- Steinbeis Hochschule Berlin

Anschrift in dieser Sache:

Büro Münster ²
Königsstraße 60, 48143 Münster
(Parkhäuser Königsstraße 9
oder Aegidiimarkt 1-7)
Tel.: 0251 133226 0
Fax: 0251 133226 11

Büro Hamm ¹
Am Pulverschoppen 17, 59071 Hamm
Tel.: 02381 92076 0
Fax: 02381 92076 5

mail@minoggio.de

www.minoggio.de

Steuer-Nr.: 322/5806/0103

In der Strafsache

gegen Herrn I.

begründe ich die eingelegte Revision und beantrage,

das Urteil mit den Feststellungen aufzuheben

sowie

das Verfahren an eine andere Strafkammer zu verweisen.

Ich rüge die Verletzung materiellen Rechts.

Das Landgericht hat den Angeklagten I. wegen räuberischer Erpressung in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Das Urteil kann keinen Bestand haben. Die Feststellungen tragen weder den Schuld- noch den Rechtsfolgenausspruch.

Soweit nachstehend oder in späteren Schriftsätzen zu Sachrüge ausgeführt wird, soll diese hierdurch nicht beschränkt werden, sondern vielmehr insgesamt erhoben bleiben.

1. Fehlerhafter Schuldspruch

1.1 Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Das Landgericht hat den Angeklagten I. wegen gefährlicher Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB verurteilt.

Dieser Schuldspruch wird von den Feststellungen des Urteils nicht getragen. Die Kammer hat insoweit zur Begründung ausgeführt:

„Die Tritte und Schläge gegen den Kopf stellen eine Tatbegehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB dar. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. G. ist die Ausübung stumpfer Gewalt gegen den Kopf mit Fäusten oder Schuhen – auch Turnschuhen – , wie durch die Angeklagten I. und L. erfolgt, hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit nicht abschätzbar und stellt damit eine Lebensgefahr dar. Die durch die Tritte bzw. Schläge verursachte Beschleunigung des Kopfes kann zu einer Zerrung der Blutgefäße führen, die durch eine dadurch verursachte Blutung zu einem Überdruck im Gehirn führen kann, welche den Tod zur Folge haben kann.“ (Bl. 18 d. UA).

Aus den Feststellungen ergibt sich nicht, mit welcher Wucht und welcher konkreten Energie den geschädigten Zeugen T. und S. die jeweiligen Schläge und Tritte beigebracht worden sind. Offen bleibt zudem, an welcher Stelle des Kopfes die Opfer jeweils getroffen worden sein sollen.

Damit bestehen – selbst unter Berücksichtigung der tatsächlich eingetretenen Verletzungsfolgen – schon in objektiver Hinsicht Zweifel, ob die nicht näher konkretisierten Körperverletzungsakte nach den näheren Umständen des Einzelfalles tatsächlich dazu geeignet waren, das Leben zu gefährden.

Das dem bei Ausübung stumpfer Gewalt gegen den Kopf durch Schläge oder Tritte immer so sei, wie die Kammer zur Annahme dieser Qualifikation anführt, stimmt in dieser Allgemeinheit eben nicht.¹

Hinzu kommt hier ein Weiteres:

Es ist nicht festgestellt, dass der Angeklagte I. die betroffenen Opferzeugen selbst im Sinne dieser Qualifikationen – vorsätzlich – konkret lebensgefährlich behandelte. Nicht dargetan ist aber ebenfalls, dass ihm eine derart konkret lebensgefährliche Verletzungshandlung durch andere Täter auch nur bewusst gewesen ist, er mithin insoweit zumindest Kenntnis hatte.²

Selbst wenn man also entgegen den voranstehenden Ausführungen von einer objektiven Verletzung im Sinne der § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ausginge, so wäre gleichwohl in jedem Fall der zur Tatbestandsverwirklichung erforderliche Gefährdungsvorsatz des Angeklagten I. nicht festgestellt.

Dieser subjektive Mangel lässt sich auch nicht durch die Annahme einer Mittäterschaft kompensieren, da über §§ 25 Abs. 2 StGB lediglich objektiver Tatbeiträge des jeweils anderen (Mit)Täters zugerechnet werden können.

1.2 Schwere Körperverletzung gem. § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Die Kammer hat den Angeklagten I. darüber hinaus wegen schwerer Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen T. gem. § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig gesprochen.

Sie hat folgende Feststellungen dazu getroffen:

„Die durch die Tat zusätzlich verursachte Jochbeinfraktur ging mit einem so genannten Hochgeschwindigkeitstrauma des linken Auges einher, in dessen Folge der Sehnerv des linken Auges so schwer geschädigt wurde, dass der Geschädigte auf diesem Auge erblindet ist. Eine Heilung und damit eine Wiedererlangung des Augenlichtes ist nach dem derzeitigen Stand der Medizin nicht möglich. Der Geschädigte T. befand sich in der Zeit vom 23. bis zum 27.12.2007 in stationärer Krankenhausbehandlung. Noch heute befindet er sich zur Kontrolle des erkrankten und auch des gesunden Auges regelmäßig in augenärztlicher Behandlung.“ (Bl. 12 d. UA.)

Hiernach muss davon ausgegangen werden, dass eine vollständige Wiedererlangung des Augenlichts auf dem linken Auge auch operativ nicht erreicht werden wird.

Nicht festgestellt, insbesondere nicht ausgeschlossen ist aber die Möglichkeit einer zumindest partiellen Wiederherstellung der Sehfähigkeit unterhalb einer vollständigen Wiedererlangung des Augenlichts im Rahmen der noch andauernden Behandlung.

¹ Vgl. nur OLG Hamm, Beschl. v. 18.12.2006 – 3 Ss 549/06, StRR 2007, 45.

² Vgl. zu den umstrittenen Voraussetzungen für diesen Qualifikationsvorsatz: Fischer, 55. Aufl. 2008, § 224 Rdnr. 13.

Die Ausführungen im Urteil sind insoweit unvollständig und lückenhaft. Sie tragen damit den Schuldspruch wegen § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht. Denn der tatbestandliche Unrechterfolg – der Verlust des Sehvermögens auf einem Auge – liegt selbst bei einer letztendlichen Minderung auf 20% der ursprünglichen Sehkraft nicht vor.³

Der Schuldspruch ist zudem rechtsfehlerhaft, soweit die Feststellungen schon in objektiver Hinsicht offen lassen, inwieweit den festgestellten Tathandlungen typischerweise die Gefahr einer derart schwerwiegenden Augenverletzung anhaftet. Es fehlen mithin vollkommen die notwendigen Feststellungen zur objektiven Vorhersehbarkeit dieser Folge. Ebenfalls mit keinem Wort verhalten sich die Urteilsgründe zu der klärungsbedürftigen Frage, ob der Angeklagte I. nach seinen Fähigkeiten diese Verletzung des Zeugen T. – subjektiv – hätte voraussehen können.

Dazu hätte schon allein deshalb Anlass bestanden, weil noch nicht einmal geklärt werden konnte, wer für diese folgenschwere Verletzungshandlung verantwortlich war. Zudem war der Angeklagte I. nach den ausdrücklichen Feststellungen des Urteils erheblich alkoholisiert.

Unter diesen Umständen kann die für § 226 Abs. 1 StGB notwendige objektive und subjektive Fahrlässigkeit der Tathandlung für die qualifizierender Folge nicht feststellungs- und begründungslos unterstellt werden.

1.3 Räuberische Erpressung gemäß §§ 249 Abs. 1, 253, 255 StGB

Auch der Schuldspruch wegen gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung zum Nachteil der Zeugen T. und S. findet keine hinreichende Grundlage in den getroffenen Feststellungen.

Den Geschädigten S. soll der Angeklagte zwar eigenhändig zur Herausgabe von Portemonnaie und Geld unter Fortsetzungen von Schlägen und Tritten aufgefordert haben.

Jedoch hatte er von seinem Opfer abgesehen, bevor dieser seiner Aufforderung nachgekommen ist (vgl. Bl. 11 u. 19 d. UA). Damit legen die Feststellungen zwar einen Versuch einer räuberischen Erpressung nahe.

Von diesem Versuch ist der Angeklagte I. aber mit strafbefreiender Wirkung gemäß § 24 Abs. 1 StGB zurückgetreten, da er aus freiwilligen Stücken von der ihm noch möglichen Tatvollendung abgesehen hat. Den Feststellungen kann insoweit nämlich nicht entnommen werden, dass ein Erpressungsversuch aus der maßgeblichen Sicht des Angeklagten nicht mehr zum Erfolg hätte führen können, sodass ein sog. „Fehlschlag“ ausscheidet.

³ Vgl. Fischer § 226 Rn. 2a.

Soweit der Schuldspruch wegen räuberischer Erpressung auf einer mittäterschaftlichen Zurechnung der Handlungen des Mitangeklagten L. zum Nachteil des Geschädigten T. beruhen sollte – was durch die Urteilsgründe nicht ersichtlich wird -, vermag auch das nicht zu überzeugen.

Festgestellt wurde insoweit lediglich, dass der Angeklagte I. dem Angeklagten L. zurief, „er solle sich das Portemonnaie nehmen“, als sich dieser gerade von dem am Boden liegenden Geschädigten T. abwenden wollte (Bl. 11 d. UA).

In Anbetracht der Feststellung, dass der Angriff auf die beiden Geschädigten zwischen den Mitangeklagten überhaupt nicht abgesprochen war (vgl. Bl. 10 d. UA) und die Lichtverhältnisse am Tatort dem Angeklagten I. auch keine situative Einschätzung der Geschädigten ermöglichten, kann diese Aufforderung lediglich als Anstiftung zu einem – vom Mitangeklagten K. tatsächlich nicht verwirklichten – Diebstahl bewertet werden.

Es wird also durchaus noch von den Feststellungen getragen, wenn man darin die Aufforderung sieht, die günstige Gelegenheit des am Boden befindlichen und aus der Sicht des Angeklagten I. möglicherweise benommenen oder bewusstlosen Geschädigten T. für einen Diebstahl im Sinne des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StGB auszunutzen. Nicht festgestellt ist hingegen schon das bloße Wissen und auch ein entsprechender (Bestimmungs-) Wille, dass der Mitangeklagte L. sein Opfer unter konkludenter Androhung weiterer Gewalt zur Herausgabe der anvisierten Beute veranlassen solle.

Ein auf eine qualifizierte Nötigung gerichteter Tatvorsatz des Angeklagten I. ist hier mithin nicht festgestellt, wäre aber notwendige Voraussetzung für einen Schuldspruch nach § 255 StGB.

Da Täterschaft und Teilnahme jeweils deliktsbezogen zu prüfen und insoweit teilbar sind, kann selbst aus einer vorangegangenen gemeinschaftlichen Körperverletzung nicht ipso jure geschlussfolgert werden, dass eine nachfolgende räuberische Erpressung des einen Mittäters ebenfalls dem anderen über § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet wird.

Der Schuldspruch wegen räuberischer Erpressung kann damit ebenfalls keinen Bestand haben.

2. Fehlerhafte Rechtsfolge

Die Strafkammer hat gegen den heranwachsenden Angeklagten I. eine Jugendstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten ausgesprochen und diese Sanktion auf das Vorliegen schädlicher Neigungen im Sinne des § 17 JGG gestützt:

„Die Tat lässt den notwendigen Schluss auf das Vorliegen schädlicher Neigungen im Sinne des § 17 JGG zu. Aus der Tat kommt eine erhebliche Aggressionsbereitschaft des Angeklagten zum Ausdruck. Zudem ist der Angeklagte bereits mehrfach, auch einschlägig, vorbestraft und auch zu einer – am 20.04.2007 erlassenen – Jugendstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt worden. Es kam zur Ahndung nur die Verhängung einer Jugendstrafe in Betracht.“ (Bl. 23 d. UA)

Diese Begründung trägt die Annahme schädlicher Neigungen als Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe nicht.

Schädliche Neigungen sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erhebliche Anlageoder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Sie können in aller Regel nur bejaht werden, wenn erhebliche Persönlichkeitsmängel schon vor der Tat angelegt waren. Zudem müssen sie auch noch zum Urteilszeitpunkt bestehen und weitere Straftaten befürchten lassen.⁴

Hier ist weder festgestellt noch erkennbar, dass diese Voraussetzungen bei dem Angeklagten I. vorgelegen hätten.

Die Hintergründe und jeweiligen Motive seiner Straffälligkeit blieben unerörtert. Die Voreintragung werden im schriftlichen Urteil lediglich mit den notwendigen registerrechtlichen Eckdaten unterlegt. Für die Beurteilung schädlicher Neigungen sind diese Vortaten damit nicht geeignet.

Auch die vermeintlich aus der Tat zum Ausdruck kommende erhebliche Aggressionsbereitschaft des Angeklagten wird nicht in Verbindung mit strukturellen Persönlichkeitsdefiziten gesetzt. Dabei sprechen hier die situativen Tatbegehung und auch die für den Angeklagten ungewöhnliche Alkoholisierung tatsächlich gegen derartige, aus der Tatbegehung zum Ausdruck kommende Neigungen im Sinne des § 17 JGG.

Schließlich hat die Kammer rechtsfehlerhaft verkannt, dass die Annahme schädlicher Neigungen nur dann gerechtfertigt ist, wenn diese im Sinne einer negativen Rückfallprognose, auch zum Urteilszeitpunkt noch bejaht werden können.

Eine derartige Prüfung hat die Kammer überhaupt nicht vorgenommen.

Hier belegen vielmehr die Strafzumessungserwägungen im Übrigen, dass die Verhängung einer Jugendstrafe gerade nicht in diesem Sinne zur Vermeidung weiterer erheblicher Straftaten des Angeklagten I. erforderlich war.

⁴ Vgl. BGH, BGHR JGG § 17 Abs. 2 Schädliche Neigungen 5 m.w.N.; Eisenberg, JGG, 12. Aufl., § 17 Rdnr. 18a, 21, 23, 23a.

So hat die Kammer selbst festgestellt, dass die erlittene Untersuchungshaft den Angeklagten erkennbar stark beeindruckt hat (vgl. Bl. 24 d.UA) und auch, dass eine für den Angeklagten eher untypische Alkoholisierung bei der Tatbegehung eine Rolle gespielt hat (vgl. Bl. 24 d. UA).

Diese Erkenntnisse sprechen eindeutig gegen das Vorliegen schädlicher Neigungen zum Zeitpunkt des Urteils.

Das Urteil beruht – unabhängig davon – auf einem weiteren Rechtsfehler, den die Kammer bei der Bestimmung der Rechtsfolge begangen hat.

Mit der floskelhaften und – im Kern – begründungslosen Annahme schädlicher Neigungen, hat sich das Gericht nämlich der Möglichkeit begeben, den Umfang derselben eingehend zu ermitteln.

Rechtsfehlerhaft hat es damit die Prüfung der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG unterlassen.

Auch darin liegt ein sachlich-rechtlicher Fehler auf Rechtsfolgenseite.

Rechtsanwalt